



AMTSBLATT

DER

GEMEINDE SENDEN

Jahrgang 2017
Ausgegeben zu Senden am 04.05.2017
Ausgabe 4

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Senden

Herausgeber: Der Bürgermeister
der Gemeinde Senden

Bestellungen sind zu richten an die
Gemeindeverwaltung - Fachbereich I -
Postfach 1251
48303 Senden

☎ 02597/699-0

Abonnementpreis: 12,00 € jährlich
Einzelexemplar: 1,00 €

oder kostenlos über das Internet:
www.senden-westfalen.de

| Lfd. Nr. | Inhaltsangabe | Seite |
|----------|--|---------|
| 32 | Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Espelbusch“, Bösensell hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 74 - 76 |
| 33 | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ für den Bereich des Sportplatzes Holtruper Straße, Senden hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB | 77 - 79 |
| 34 | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte, Ottmarsbocholt hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB | 80 - 82 |
| 35 | Bekanntmachung gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz | 83 |
| 36 | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2017 | 84 - 88 |
| 37 | Fundsachen - Monat März 2017 - | 89 |
| 38 | Fundsachen - Monat April 2017 - | 90 |

Bekanntmachung

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Espelbusch“, Bösensell

- hier: a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
b) **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 01.09.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Espelbusch“ gefasst. Der Gemeindeentwicklungsausschuss hat anschließend in seiner Sitzung am 09.12.2015 beschlossen, das Verfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes im Ortsteil Bösensell zu schaffen. Der Änderungsbereich bzw. das Plangebiet des Bebauungsplanes umfassen eine nördlich der Schützenstraße und westlich der Espelstraße gelegene Waldfläche.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Wald“ dargestellte Fläche als „Wohnbaufläche“ auszuweisen.

Die Abgrenzung des Plangebietes für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Espelbusch“ ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Um diese planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, führt die Bezirksregierung Münster zurzeit die 10. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden durch. Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 20.03.2017 die Erarbeitung der 10. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches - beschlossen.

Parallel zu dieser Regionalplanänderung führt die Gemeinde Senden das Verfahren der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Espelbusch“ durch.

- b) Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

in der Zeit vom 11.05.2017 bis zum 12.06.2017 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern:

| | |
|-------------|---|
| montags | von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr |
| dienstags | von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr |
| mittwochs | von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr |
| donnerstags | von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr |
| freitags | von 08.30 – 12.00 Uhr |

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Folgende Informationen liegen zurzeit vor:

- Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung
- Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum potenziellen Baugebiet „Espelbusch“ (Büro öKon aus Münster vom 23.11.2015)

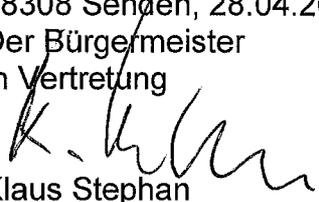
Diese Unterlagen befinden sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de → Bauen → Bauleitplanverfahren

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 28.04.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung

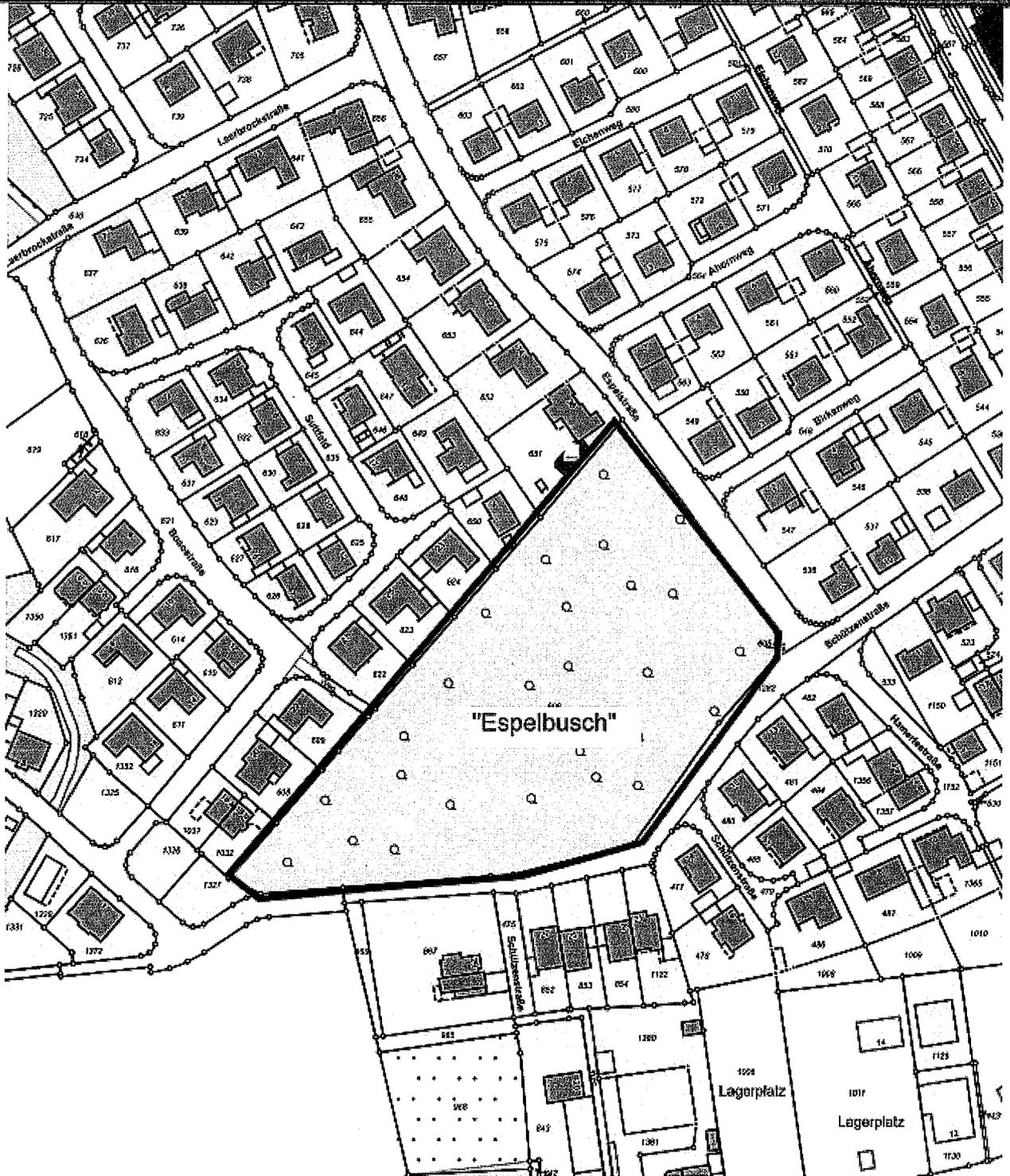

Klaus Stephan
Beigeordneter

Anlage
zur Bekanntmachung vom 28.04.2017

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplans „Espelbusch“, Bösensell

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

- Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans - ohne Maßstab -



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ für den Bereich des Sportplatzes Holtruper Straße, Senden

**hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 beschlossen, den Bebauungsplan „Erweiterung Hiegenbusch“ im beschleunigten Verfahren gem. 13 a BauGB im Rahmen der 1. Änderung fortzuschreiben.

Anlass für die Änderung ist die intergenerative Wohnnutzung als Folgenutzung des derzeitigen Sportplatzes Holtruper Straße. Geplant sind eine stationäre Pflegeeinrichtung sowie weitere vier Wohngebäude. Darin sind eine Tagespflegeeinrichtung sowie barrierefreie Wohneinheiten (ca. 55 bis 65 / ggf. auch Arztpraxen) mit optionalem Betreuungsangebot vorgesehen.

Damit das Vorhaben eine planungsrechtliche Zulässigkeit erlangen kann, ist die Änderung des Bebauungsplanes notwendig, da die aktuelle Flächenausweisung und die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ nicht dem Planungsziel entsprechen. Ziel der Planung ist eine projektorientierte Änderung des Bebauungsplanes, um das Vorhaben an dieser Stelle planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der beigefügten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

- b) Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

in der Zeit vom 11.05.2017 bis zum 12.06.2017 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern:

| | |
|-------------|---|
| montags | von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr |
| dienstags | von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr |
| mittwochs | von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr |
| donnerstags | von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | von 08.30 - 12.00 Uhr |

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Das aktuelle Bebauungskonzept (Präsentation aus dem Gemeindeentwicklungsausschuss vom 30.03.2017), Informationen zu der geplanten Bebauung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros öKon (Münster) befinden sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:
www.senden-westfalen.de → Bauen → Bauleitplanverfahren

Es wird bekannt gemacht, dass im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 28.04.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung


Klaus Stephan
Beigeordneter

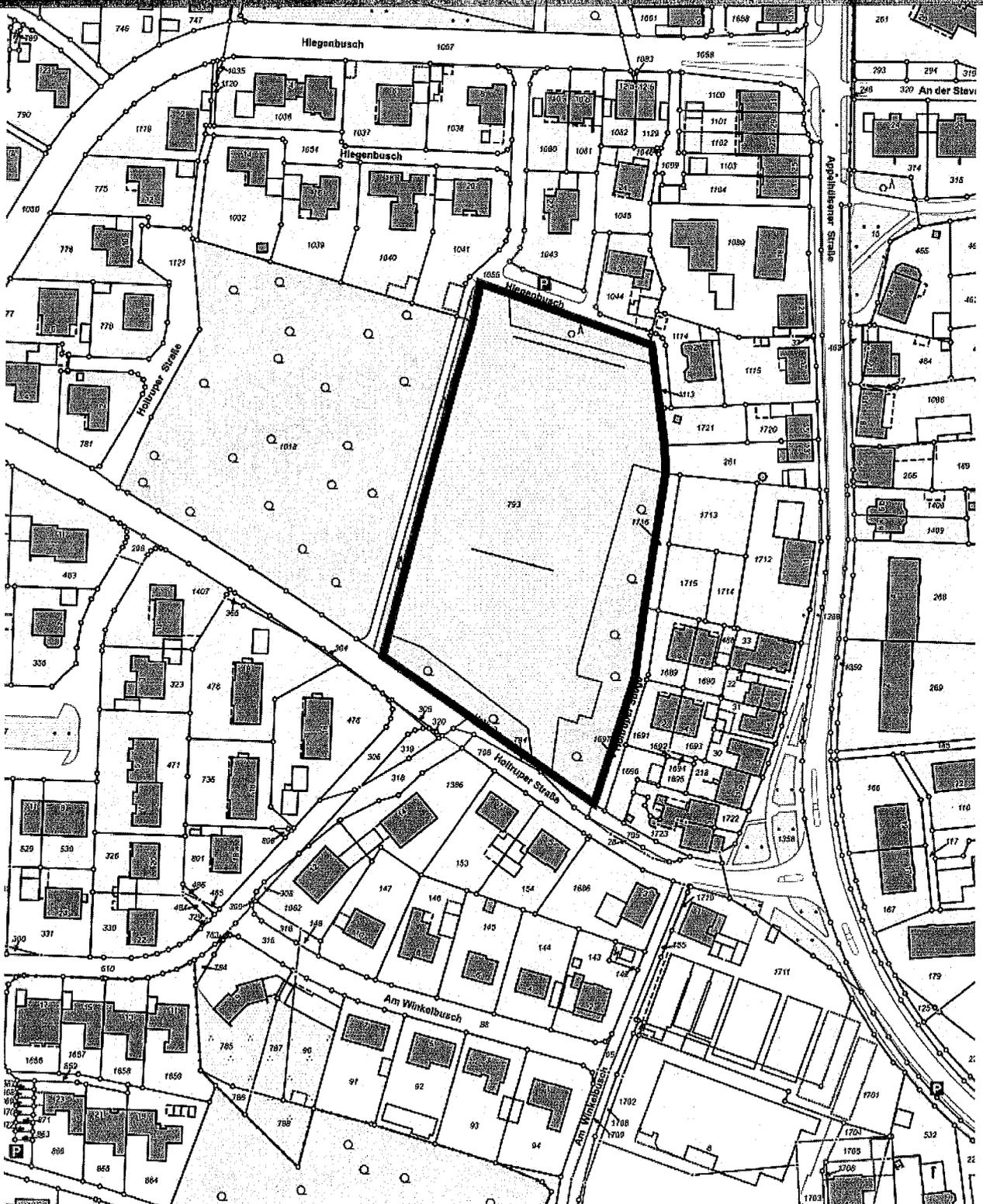
Anlage
zur Bekanntmachung vom 28.04.2017

**1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ für den Bereich des Sportplatzes
Holtruper Straße, Senden**

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung - ohne Maßstab -



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte, Ottmarsbocholt

hier: a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB**
b) **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

- a) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Nordkirchener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. 13 a BauGB im Rahmen der 1. Änderung fortzuschreiben.

Im Ortsteil Ottmarsbocholt wird aufgrund des entsprechenden Bedarfs eine neue Kindertagesstätte für mindestens vier Gruppen benötigt. Perspektivisch soll die Erweiterung auf 6 Gruppen möglich sein. Um dieses Vorhaben auch bauplanungsrechtlich in der Mischgebiets-Fläche im „Sudendorp“ abzusichern, muss der Bebauungsplan „Nordkirchener Straße“ geändert werden (vor allem hinsichtlich der Traufhöhe).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der beigelegten Anlage, welche Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

- b) Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

in der Zeit vom 11.05.2017 bis zum 12.06.2017 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern:

| | |
|-------------|---|
| montags | von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr |
| dienstags | von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr |
| mittwochs | von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr |
| donnerstags | von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr |
| freitags | von 08.30 - 12.00 Uhr |

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Ein aktueller Lageplan, Schnitt und Ansichten der geplanten Kindertagesstätte befinden sich auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse: www.senden-westfalen.de → Bauen → Bauleitplanverfahren

Es wird bekannt gemacht, dass im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind so wie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 28.04.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung



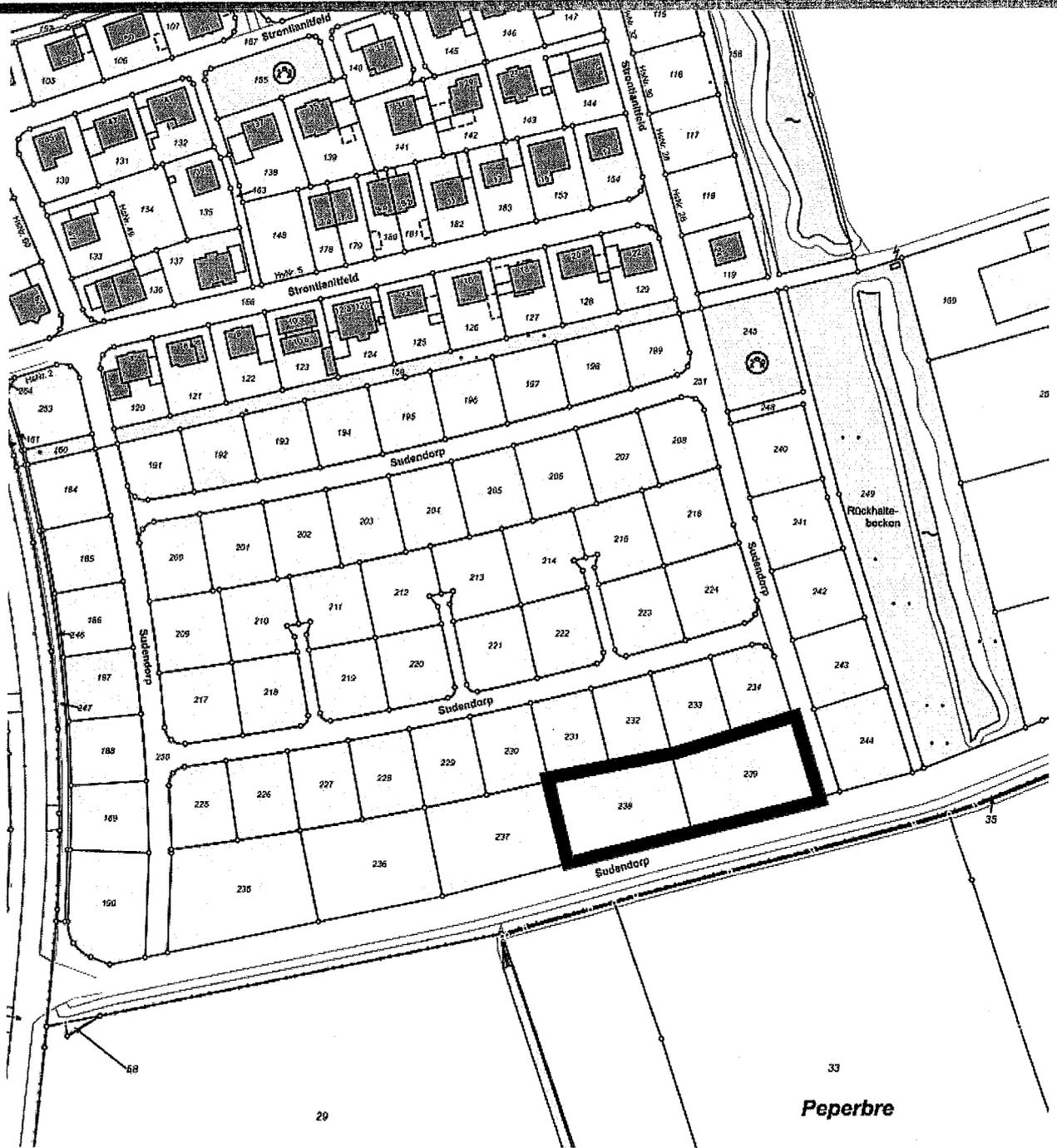
Klaus Stephan
Beigeordneter

Anlage
zur Bekanntmachung vom 28.04.2017

1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordkirchener Straße“ zur Errichtung einer Kindertagesstätte, Ottmarsbocholt

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a BauGB
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung - ohne Maßstab -



35

Bekanntmachung

Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 in der z. Z. gültigen Fassung haben die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über den ausgeübten Beruf und Beraterverträge sowie über Mitgliedschaften u. a. in Aufsichts- und Kontrollgremien, in Unternehmensorganen und zusätzlich über Funktionen in Vereinen und vergleichbaren Gremien zu erteilen. Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung der von den Rats- und Ausschussmitgliedern erteilten Auskünfte wird auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Senden vom 26.04.2005 durch Auslegung in den Diensträumen der Gemeinde Senden vollzogen.

Dementsprechend liegen die von den Mandatsträgern der Gemeinde Senden gesetzlich zu erteilenden Auskünfte zur Einsichtnahme

in der Zeit vom 19.06.2017 bis zum 30.06.2017

im Rathaus, Münsterstraße 30, Zimmer 205,

während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der erklärten Angaben sowie die Verpflichtung zur Mitteilung eingetretener Änderungen bei den Auskunftspflichtigen liegt.

Az.: I 031 - 15
48308 Senden, 11.04.2017

Der Bürgermeister



Täger

36 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Senden
für das Haushaltsjahr 2017**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden mit Beschluss vom 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 42.733.900 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 42.910.300 € |

| | |
|--|--------------|
| im Finanzplan mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 37.290.800 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 39.143.200 € |

| | |
|---|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 9.189.900 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 11.505.600 € |

| | |
|--|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 330.100 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

176.400 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.250.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2013 vom 14.12.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 460 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

430 v.H.

[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 ist weiterhin bestandskräftig.]

§ 7

(entfällt)

§ 8

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II GemHVO).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen werden folgende Erträge und Aufwendungen zu einem Budget zusammengefasst:

Personal

- Erträge aus Kostenerstattungen für Personalaufwendungen
- Personalaufwendungen und
- Versorgungsaufwendungen.

Unterhaltung

- Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontengruppe 521) und
- Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kontengruppe 522).

6. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO wird für die Ermächtigungsübertragung folgende Regelung getroffen:

- a) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können bei vorhandener Deckung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Stimmt der Bürgermeister der Übertragung zu, bleiben die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- b) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 GemHVO.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan und Produktebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 Euro je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

2. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 Euro zu bilden.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 Euro überschreitet.

48308 Senden, 16.03.2017

gez.

Täger
(Bürgermeister)

gez.

Gilleßen
(Schriftführer)

Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2017** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 17.03.2017 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 11.04.2017 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2017 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.04.2017

Der Bürgermeister



Täger

Gemeinde Senden
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 04.04.2017

- 37 In dem Monat März 2017 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

2 Damenfahrräder
2 Herrenfahrräder
1 Mountainbike
1 Trekkingrad
2 Katzen
1 Hasen
1 Handy
1 Fahrradcomputer
Bargeld
diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

3 Damenfahrräder
1 Kinderrad
2 Katzen
1 Hund
diverse Schlüssel



i. A. Kortendiek

Gemeinde Senden
 -als örtliche Ordnungsbehörde-
 Der Bürgermeister

III – 123 – 60

Senden, 04.05.2017

38 In dem Monat April 2017 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden gemeldet, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 7 Damenfahräder
- 2 Herrenfahräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Jugendfahrrad
- 2 Kater
- 1 Kaninchen
- 1 City-Roller
- 3 Handys
- 1 Angelrutentasche mit Ködertrolli
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste gemeldet:

- 2 Damenfahräder
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Herrenfahrrad
- 1 Handy
- 1 Ehering
- diverse Schlüssel

i. A. Matthaei

